

Namensaktie Handelsblatt v. 17.6.1999, S. 2

Ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, stellt das Gesetz zur freien Wahl. Die Entscheidung bei börsennotierten Aktiengesellschaften fiel bislang eindeutig zugunsten der Inhaberaktie aus. Seit kurzem dreht der Trend. DaimlerChrysler ist von Beginn an mit Namensaktien gestartet. In dieser Hauptversammlungssaison sind Siemens, Mannesmann, die Deutsche und die Dresdner Bank sowie die Telekom gefolgt.

Den Charme dieser Aktienart macht schon die Bezeichnung deutlich. Der Aktionär ist mit Name, Wohnort und Beruf bekannt. Diese drei Angaben sind in das „Aktienbuch“ einzutragen. Bei Inhaberaktien kennt man den Aktionär nur, wenn er sich freiwillig registrieren läßt (zB Forum T-Aktie). Dieser Ausnahmefall wird bei Namensaktien zur gesetzlich vorgeschriebenen Regel. Nur wer im Aktienbuch notiert ist, gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär (§ 67 II AktG). Das kann bedeuten, daß der wirkliche Aktionär Stimmrechte nicht ausüben und Dividende nicht verlangen kann, solange noch der Veräußerer im Buche steht. Zusätzlich zu der eigentlichen Übertragung der Aktie auf den Erwerber muß dafür gesorgt werden, daß der Übergang im Aktienbuch vermerkt wird. Diese Komplikation scheint die Namensaktie nicht gerade attraktiv zu machen, zumal wenn man an den zigtausendfachen Börsenhandel denkt. Indessen sorgt modernste Informationstechnologie seit kurzem dafür, daß die Namensaktie so umlauffähig wie die Inhaberaktie ist. Die Fungibilität der Inhaber- und die Funktionalität der Namensaktie sind vereint. Aus dem Aktienbuch wird das vollelektronische Aktienregister. Dieses heißt bei DaimlerChrysler „Global Shareholder Database“ und wird börsentäglich auf den neuesten Stand gebracht - weltweit.

Nach Umstellung auf die Namensaktie spürt der Aktionär zunächst keinen Unterschied. Zum ersten Mal fällt ihm eine Veränderung auf, wenn er persönlich von der Gesellschaft zu der Hauptversammlung eingeladen wird. Es ist diese Möglichkeit der Direktansprache im Rahmen der Investor Relation, die einen Reiz der Namensaktie ausmacht. Mancher Vorstand wird es auch schätzen, über den Zusammenkauf von Paketen rechtzeitig im Bilde zu sein.

Ein Aspekt der Globalisierung ist das Bestreben, über den heimischen Kapitalmarkt hinauszugehen. In den USA sind indessen *registered shares* üblich, so daß eine Notierung an der Wall Street nur mit Namensaktien möglich ist. Schließlich ist für international expandierende Unternehmen wichtig, Beteiligungserwerb statt mit vielfach gar nicht gewünschtem Geld in eigenen Aktien zu bezahlen. Die Aktie ist aber nur dann eine geeignete Akquisitionswährung, wenn sie im (angloamerikanischen) Ausland akzeptiert ist. Genau das ist bei der Namensaktie der Fall.

Die Entdeckung der allenfalls bei Familienunternehmen gebräuchlichen Namensaktie durch Publikumsgesellschaften führt zu manchen Reibungen mit dem darauf nicht eingerichteten Aktienrecht. Dieses sieht in § 68 vor, daß der Übergang der Namensaktie bei der Gesellschaft von Veräußerer oder Erwerber anzumelden ist. Erst dann darf die Umschreibung erfolgen. Davon weiß die moderne Praxis nichts. Sie bucht vollautomatisch dann um, wenn die Börse eine Transaktion mitteilt.

Ein weiteres Problem hängt mit der Organisation der Hauptversammlung großer Gesellschaften zusammen. Diese Großveranstaltung muß durch Anmeldung vorbereitet werden. Anmeldeberechtigt ist der im Aktienregister Eingetragene. Nun hindert die Anmeldung nicht die Veräußerung der Aktien. Was aber, wenn der Erwerber an der Teilnahme interessiert ist? Diese Möglichkeit wird ihm genommen, sollte eine Satzungsklausel zulässig sein, wie sie im Mai von der Deutschen Telekom verabschiedet wurde: Eine Aktienübertragung nach Anmeldung wird erst wieder nach der Hauptversammlung eingetragen. Im Extremfall würde dies eine Registersperre von einem Monat zwischen der Einberufung und der Hauptversammlung bedeuten. Der Kapitalmarkt dürfte darauf mit einem Abschlag reagieren, da die Aktionärsrechte des Käufers erst einmal mangels Registrierung ruhen. Aktienrechtlich ist zu sagen, daß der Vorstand zu einer unverzüglichen Umbuchung verpflichtet ist. Ein sogenannter HV-Stopp darf nur wenige Tage, keinesfalls aber Wochen vorher einsetzen.

Der Namensaktionär verliert seine Anonymität. Jeder Aktionär hat Einsicht in das ganze Aktienbuch, auch in die elektronische Variante (§ 67 V AktG). Ein besonderer Grund muß nicht vorhanden sein – Neugier genügt. Für börsennotierte Gesellschaften, bei denen kapitalmarktrechtliche Meldepflichten erst ab einer 5%-Beteiligung bestehen, ist dies eine disharmonische Situation. Hinzu kommt, daß die Banken bei der Stimmrechtsvertretung nicht mehr „aus Vollmachtsbesitz“ abstimmen dürfen, sondern den vertretenen Aktionär für das Teilnehmerverzeichnis nennen müssen (§ 135 VII 1 AktG). Dieser Wegfall der bisher keinerlei Probleme bereitenden Anonymität bei der Vertretung durch Banken oder Aktionärsvereinigungen dürfte nicht wenige Aktionäre davon abhalten, sich an der Hauptversammlung zu beteiligen.

Ein letzter Punkt hat ebenfalls mit den Präsenzen in Hauptversammlungen von Gesellschaften mit Namensaktien zu tun. Eine 15-Monate-Dauervollmacht wird leerlaufen, so daß entweder für jede Hauptversammlung eine Einzelvollmacht erteilt werden muß – oder der Aktionär übt sich in rationaler Apathie. Der Grund für das Leerlaufen liegt in einer Regelung, die bei offener Abstimmung die Verwahrung der Vollmachtsurkunde bei der Gesellschaft anordnet (§ 135 IV 3 AktG). Nach einmaligem Gebrauch steht die Depotbank bei anderen Gesellschaften ohne Legitimation da.

Gerichte und Rechtswissenschaft können wegen des eindeutigen Normtextes die genannten Probleme nicht lösen. Vielmehr muß der Gesetzgeber diesen bislang vergessenen Teil unseres Aktienrechts modernisieren.